

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung Adam Riese XXL (AVB HR 2024)

Stand 01.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Teil A

- 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
- 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und extreme Naturgewalten) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- 7 Welche Sachen sind versichert?
- 8 Was gehört zum Hausrat?
- 9 Was gehört nicht zum Hausrat?
- 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?
- 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- 13 Welche Kosten sind versichert?
- 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?
- 15 Anpassung des Beitrags
- 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
- 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterver-sicherung?
- 18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- 19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- 20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- 21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) sind vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

- 22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
- 25 Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Teil B

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
 - 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 - 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
 - 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
 - 1.4 Folgebeitrag
 - 1.5 Lastschriftverfahren (Sepa-Lastschriftmandat)
 - 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
 - 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
 - 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten
 - 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss
 - 3.2 Gefahrerhöhung
 - 3.3 Deine Obliegenheiten
- 4 Weitere Regelungen
 - 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
 - 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
 - 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
 - 4.4 Verjährung
 - 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand
 - 4.6 Anzuwendendes Recht
 - 4.7 Embargobestimmung
 - 4.8 Überversicherung
 - 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
 - 4.10 Aufwendungsersatz
 - 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
 - 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
 - 4.13 Repräsentanten

Teil A

1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- 1.1 **Brand, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Blindgänger, Implosion, Rauch, Ruß und Verpuffung, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;**
- 1.2 **Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;**
- 1.3 **Leitungswasser;**
- 1.4 **Naturgefahren;**
 - 1.4.1 Sturm, Hagel;
 - 1.4.2 soweit zusätzlich vereinbart:
Die extremen Naturgewalten: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- 1.5 **Glasbruch (soweit zusätzlich vereinbart);**
Die Versicherung von Glasschäden.
- 1.6 **Schäden an Kühl- und Gefriergut;**
- 1.7 **Innere Unruhen;**
- 1.8 **Schäden durch Phishing, Pharming und Skimming.**
- 1.9 **Best-Leistungs-Garantie.**

2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- 2.1 **Ausschluss Krieg**
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 2.2 **Ausschluss Kernenergie**
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3 Was ist unter Brand, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Blindgänger, Implosion, Rauch, Ruß und Verpuffung, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs und Überschallknall zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- 3.1 **Brand, Nutzwärmeschäden**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- 3.2 **Seng- und Schmorschäden**
Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
 - 3.2.1 Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass die Sachen dauerhaft der Hitze oder Wärme ausgesetzt sind.
- 3.3 **Blitzschlag**
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf

dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3.4 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

3.5 Explosion, Blindgänger

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißens seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus dem 1. oder 2. Weltkrieg (Blindgänger).

3.6 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

3.7 Rauch, Ruß und Verpuffung

- 3.7.1 Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus der auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlage ausbricht.

Ruß ist ein bei unvollständigen Verbrennungsprozessen entstehender aus sehr kleinen Teilchen bestehender Feststoff.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen, Dämpfen und Stäuben beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung verläuft.

- 3.7.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen (z.B. Fogging).

3.8 Fahrzeuganprall

- 3.8.1 Schäden die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- 3.8.2 Unsere Deckung gilt subsidiär, d.h. die Inanspruchnahme aus unserem Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität). Wir ersetzen gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.
- 3.8.3 Nicht versichert sind Schäden durch Anprall eines Schienen-, Straßenfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine, wenn diese von Dir oder Personen, welche mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben, gelenkt werden.

3.9 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

3.10 Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehenden Druckwelle beruht.

3.11 Nicht versicherte Schäden

- Nicht versichert sind
 - 3.11.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

- 3.11.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.
- 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- 4.1 Einbruchdiebstahl**
Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:
- 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- 4.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten
Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
- 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes
Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
- 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel
Dies liegt in folgenden Fällen vor:
- 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hast weder Du, noch die Person, welche Deinen Schlüssel rechtmäßig in Gewahrsam hatte, den Diebstahl durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
- 4.2 Vandalismus**
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.1 oder 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt (dazu zählen auch Graffiti-Schäden). Das Gleiche gilt bei Raub innerhalb der versicherten Wohnung.
- 4.3 Raub**
Raub ist in folgenden Fällen gegeben:
- 4.3.1 Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen Dich Gewalt an, um Deinen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden.
- 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben
Du gibst Sachen heraus oder lässt sie Dir wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.
- 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft
Dir werden versicherte Sachen weggenommen, weil Deine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Deines körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z.B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.
- 4.3.4 Dir stehen Personen gleich, die mit Deiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- 4.4 Nicht versicherte Schäden**
- 4.4.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch extreme Naturgewalten (Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erderschütterung, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen. Des Weiteren gelten Schäden durch einfachen Diebstahl oder Trickdiebstahl als nicht versichert.
- 4.4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub
Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A 4.3.1 bis 4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.
- 4.5 Fahrraddiebstahl (soweit zusätzlich vereinbart)**
- 4.5.1 Für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder (auch Elektrofahrräder) und die damit fest verbundenen Fahrradanhänger und Trailer-Bikes erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl. Die Regelungen zur Außenversicherung nach A 12 gelten entsprechend.
Für die damit lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind.
- 4.5.2 Für Fahrräder und die damit fest verbundenen Fahrradanhänger und Trailer-Bikes besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüchlicher Weise durch ein Schloss gesichert waren oder sich in einem verschlossenen Kraftfahrzeug (nicht Kfz-Anhänger) befanden. Du hast geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für Dich unzumutbar ist, kannst Du die Entschädigung nur verlangen, wenn Du die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kannst. Du hast hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.
- 4.5.3 Unsere Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die im Versicherungsschein genannten Beträge begrenzt.
- 4.6 Diebstahl von Wäsche, Mähroboter, Gartenmöbeln sowie Garten- und mobilen Grillgeräten**
- 4.6.1 Wir leisten Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für mobile
- 4.6.1.1 Gartenmöbel, Sonnenschirme, Partyzelte und Gartenpavillons, die überwiegend aus Planen oder Stoffen bestehen, sowie für Gartenboxen und deren Inhalt (z.B. Auflagen, Gartengeräte, Kinderspielsachen),
- 4.6.1.2 Gartengeräte, z.B. Gartenscheren, Schaufeln, Spaten, Rasenmäher und Äxte,
- 4.6.1.3 Geräte der Gartentechnik und deren Ladestationen, z.B. Mähroboter, Schwimmbad-/Teichroboter und Rasentrimmer,
- 4.6.1.4 Grillgeräte,
- 4.6.1.5 Gartenskulpturen (Skulpturen, Figuren und Plastiken),

- 4.6.1.6 Heizgeräte, wie z.B. Heizstrahler und -pilze,
- 4.6.1.7 Kinderspielsachen und -geräte, Go-Karts und motorbetriebene Spielfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- 4.6.1.8 Bienenstöcke und Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden und welche sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.
- 4.6.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 4.6.3 Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- 4.7 Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftsräumen**
- 4.7.1 Wir leisten Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück Deiner versicherten Wohnung befinden. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- 4.8 Diebstahl von Spielgeräten**
- 4.8.1 Wir leisten Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Kinderspielsachen und -geräte, die sich auf dem Grundstück Deiner versicherten Wohnung befinden. Dies gilt auch für gemeinschaftlich genutzte Räume. Go-Karts und Spielfahrzeuge sind bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit mitversichert. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- 4.8.2 Die Entschädigung von Gemeinschaftseigentum erfolgt in Höhe des Eigentumsanteils.
- 4.8.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Fahrräder.
- 4.9 Diebstahl von Kinderwagen und nicht motorgetriebenen Gehwagen/Rollstühlen**
- 4.9.1 Wir leisten Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Kinderwagen und nicht motorgetriebene Gehwagen/Rollstühle, sowie die damit lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, sofern sie zusammen mit dem Kinderwagen oder dem nicht motorgetriebenen Gehwagen/Rollstuhl abhandengekommen sind. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- 4.10 Diebstahl aus dem Krankenzimmer in Krankenhäusern, Kuranstalten, Sanatorien, Rehabilitationszentren und bei Kurzzeitpflege**
- 4.10.1 Wir leisten Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für versicherte Sachen, wenn sich diese aufgrund eines stationären Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- und Kuraufenthaltes oder bei Kurzzeitpflege (max. 8 Wochen) vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
- 4.10.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt. Nicht versichert sind Wertsachen (siehe A 18.1), sowie optische Geräte und Geräte der Informationstechnologie (z.B. Laptop, Mobiltelefon, mobile Navigationsgeräte).
- 4.10.3 Für diese Erweiterung besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz.
- 4.10.4 Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- 4.11 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen**
- 4.11.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen die Dir oder einer mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen. Dies gilt, wenn sich diese Gegenstände vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch das Aufbrechen von verschlossenen Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen bzw. Campingfahrzeugen, sowie von verschlossenen Dachboxen, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Beachte, dass Kraftfahrzeuganhänger in dieser Regelung nicht eingeschlossen sind.
- Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
- Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- 4.11.2 Für diese Erweiterung besteht Versicherungsschutz innerhalb Deutschlands, der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- 4.11.3 Unsere Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2.500 € begrenzt.
- 4.11.4 Nicht versichert sind Wertsachen (siehe A 18.1). Für optische Geräte sowie Geräte der Informationstechnologie (z.B. Laptop, Mobiltelefon, mobile Navigationsgeräte) besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sich diese Sachen in einem nicht einsehbaren Bereich befinden.
- 4.12 Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl/Raub**
- 4.12.1 Wir leisten Entschädigung für entstehende Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines Raubes.
- 4.12.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht von dem Karten ausgebenden Unternehmen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Du musst nach einem Versicherungsfall die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden.
- 4.12.3 Unsere Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 € begrenzt.
- 4.13 Diebstahl am Arbeitsplatz**
- 4.13.1 Wir leisten Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für versicherte Sachen an Deinem Arbeitsplatz. Ehegatten/Lebenspartner oder Personen, welche mit Dir in häuslicher Lebensgemeinschaft wohnen, stehen Dir gleich. Arbeitsplatz ist der räumliche Bereich, an dem die Aufgaben Deiner beruflichen Tätigkeit verrichtet werden. Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- 4.13.2 Unsere Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 € begrenzt. Nicht versichert sind Wertsachen (siehe A 18.1).
- 4.14 Diebstahl von Kraftfahrzeugzubehör**
- 4.14.1 Abweichend zu A 9.1.3 besteht Versicherungsschutz für Schäden an nicht am Fahrzeug montierten Winter- / Sommerreifen inklusive der Felgen bei Einbruchdiebstahl. Das Gleiche gilt für nicht montierte Kindersitze und Dachboxen.
- 4.14.2 Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort eingetreten ist. Als Versicherungsort gilt auch die Garage.
- Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.
- 4.15 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes**
- Wir leisten Entschädigung auch für versicherte Sachen (siehe A 8), die Dir durch Trickdiebstahl entwendet werden. Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 4.15.1 Ein versicherter Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter Zutritt zur Wohnung (siehe A 10) durch Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere

- Vortäuschung einer Notlage oder einer sonstigen Hilfe erfordernden Situation oder
- Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder
- Vortäuschung einer persönlichen Beziehung verschafft hat.

4.15.2 Du hast den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt Du diese Obliegenheit, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.

4.16 Diebstahl und Raub durch Hausangestellte

Als versichert gelten auch Diebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten (zum Beispiel Pflegepersonal). Unsere Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ist auf 5.000 € begrenzt.

4.17 Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

Bei einem versicherten Raub nach A 4.3 besteht abweichend von A 4.4.2 und A 12.4 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen bleiben dabei unverändert.

5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

5.1.1 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

5.1.2 Bruchschäden

5.2 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,

5.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

5.2.5 Wasserbetten, Wassersäulen, Zimmerbrunnen oder Aquarien,

5.2.6 innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenableitungsrohren (Witterungsniederschläge).

5.2.7 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

5.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;

5.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen

5.3.1.4 der Regenentwässerung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;

5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

5.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

5.4.2 Schwamm;

5.4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

5.4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

5.4.5 Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 den Erdfall oder Erdbeben verursacht hat;

5.4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

5.4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

5.4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und extreme Naturgewalten) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

6.1 Sturm

6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Du einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6.3 Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

6.4 Extreme Naturgewalten (soweit zusätzlich vereinbart)

- 6.4.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn
- 6.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- 6.4.1.2 Witterungsniederschläge
oder
- 6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6.4.1.1 oder 6.4.1.2 die Überflutung verursacht haben.
- 6.4.2 Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn
- 6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
oder
- 6.4.2.2 Witterungsniederschläge
den Rückstau verursacht haben.
- 6.4.3 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn Du einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- 6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- 6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- 6.4.4 Erdfall
Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- 6.4.5 Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 6.4.6 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 6.4.7 Lawinen
Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- 6.4.8 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
- 6.5 Nicht versicherte Schäden**
Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- 6.5.1 Sturmflut;
- 6.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- 6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

- 6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.
Nicht versichert sind Schäden an
- 6.5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- 6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 8.3.3.
- 6.6 Wartezeit**
Für extreme Naturgewalten (siehe A 6.4) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Antragstellung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern das Risiko im selben Umfang bereits versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.
- 6.7 Besondere Selbstbeteiligung für Schäden durch extreme Naturgewalten**
6.7.1 Für Schäden durch extreme Naturgewalten nach A 6.4 besteht eine besondere Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 €.
- 6.8 Glasbruch (soweit zusätzlich vereinbart)**
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden:
- Bruch (Zerbrechen)
- Muschelausbrüche (Kantenbeschädigungen)
- 6.9 Was ist unter Bruch und Muschelausbrüchen zu verstehen?**
6.9.1 Bruch
Bruch ist, wenn das Glas durchgehend in seinem Querschnitt beschädigt ist.
- 6.9.2 Muschelausbrüche
Muschelausbrüche sind Abplatzungen an der Oberfläche von Glas, die zu einer gekrümmten Bruchfläche führen. Der Querschnitt muss nicht durchgehend beschädigt sein. Muschelausbrüche sind nicht Schrammen oder Kratzer auf der Glasoberfläche.
- 6.10 Welche Schäden und Gefahren sind nicht versichert?**
6.10.1 Nicht versichert sind folgende Schäden:
6.10.2 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z.B. durch Schrammen, Kratzer).
6.10.3 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.
6.10.4 Nicht versichert ist der Bruch durch folgende Gefahren, soweit für diese Gefahren anderweitiger Versicherungsschutz besteht:
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat;
- Leitungswasser;
- Sturm, Hagel;
- Extreme Naturgewalten: Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.
- 6.11 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**
6.11.1 Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
6.11.2 Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
6.11.3 Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass die Sachen dauerhaft der Hitze oder Wärme ausgesetzt sind.
- 6.12 Welche Sachen sind versichert? Was ist zusätzlich versicherbar? Welche Sachen sind nicht versichert?**
6.12.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende im Versicherungsschein bezeichnete Sachen:

- Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben;
- Platten und Spiegel aus Glas;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
- Platten aus Glaskeramik (-kochfeldern) sowie die Elektronik von Glaskeramik-Kochfeldern, soweit diese durch den Glasbruch beschädigt wurde oder wenn diese durch den Austausch der Glaskeramikplatte ebenfalls erneuert werden muss;
- Scheiben von Aquarien, Terrarien;
- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Scheiben von Wintergärten.

6.13 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 6.13.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- 6.13.2 Photovoltaikanlagen;
- 6.13.3 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- 6.13.4 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

6.14 Versicherungsort

Der Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsorts.

6.15 Welche Kosten sind versichert?

6.15.1 Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- 6.15.2 Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- 6.15.3 Den Abtransport und die Vernichtung von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz (Entsorgungskosten).

6.16 Schäden an Kühl- und Gefriergut

Wir ersetzen Schäden an Kühl- und Gefriergut in Kühl- und Tiefkühlschränken oder -fächern, wenn die Energiezufuhr unvorhersehbar unterbrochen wird oder die Geräte technisch versagen.

Unsere Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 5.000 € begrenzt.

6.17 Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

6.18 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- 6.18.1 Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- 6.18.2 Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen.
- 6.18.3 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6.19 Phishing, Pharming, Skimming

- 6.19.1 Wir leisten Entschädigung für unmittelbare Vermögensschäden, welche Dir oder einer mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch Phishing, Pharming oder Skimming entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Versicherungsschutz bei Phishing und Pharming besteht nur in Zusammenhang mit Transaktionen, die auf einem in Deinem Eigentum befindlichen Computer (PC, Notebook, Laptop) durchgeführt wurden.

- 6.19.2 Phishing ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) mit Hilfe von E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten beschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen. Als Phishing gilt auch, wenn sich Dritte bei einem Einbruchdiebstahl oder Raub (siehe A 4.1 und 4.3) am Versicherungsort widerrechtlich Zugriff auf vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen.

Pharming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) durch Umleitung auf gefälschte Webseiten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen.

Skimming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich durch Manipulation von Geldautomaten oder sonstigen, für elektronische Zahlungsvorgänge geeignete Lesegeräten, vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von Bank- oder Kreditkarten verschaffen und mit den so erlangten Daten Zweitkarten anfertigen, um mit diesen unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

- 6.19.3 Wir ersetzen die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Kosten für Hard- und Software) werden nicht erstattet.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.

Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

6.20 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten oder andere Arten der Internetkriminalität
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein kontoführendes Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet

6.21 Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles

6.21.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Der Computer muss mit einer Zugriffsberechtigung, einer Firewall sowie einer aktuellen Version einer Virenschutzsoftware ausgestattet sein. Die Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzt Du eine dieser Obliegenheiten, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.

6.21.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach einem Versicherungsfall musst Du

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen
- den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut anzeigen
- in Abstimmung mit dem Kreditinstitut unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z.B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z.B. Kontosperrung)
- Dich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch das kontoführende Kreditinstitut bemühen.

Darüber hinaus musst Du auf unsere Anweisung hin

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen
- das kontoführende Kreditinstitut ermächtigen, dem uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.

Verletzt Du eine dieser Obliegenheiten, so können wir gemäß B 3.3.3 leistungsfrei sein.

6.22 Best-Leistungs-Garantie

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer einen weitergehenden Versicherungsschutz anbieten, wird im Schadenfall Dein Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden erweitert. Beim Eintritt des Versicherungsfalles muss es sich um aktuelle, für jedermann zugängliche Versicherungsbedingungen handeln (z.B. keine Sonderbedingungen/ -tarife, die nur von speziellen Personenkreisen abgeschlossen werden können).

6.22.1 Die Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und die in Höhe oder Umfang nicht bei uns versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).

6.22.2 Die Leistungsgarantie gilt nicht

- für geringere oder keine Selbstbeteiligungen;
- für Einschlüsse und / oder Leistungserweiterungen der Allgefahren-Deckung, All-Risk-Deckung sowie unbenannte Gefahren;
- für Einschlüsse von Elementargefahren;
- für Schäden durch Sturmflut;
- für Schäden durch Grundwasser;
- wenn Du oder eine Person, dessen Verhalten Du Dir zurechnen lassen musst den Schaden vorsätzlich verursacht;
- bei Versicherungsansprüchen, welche Du bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch Dich oder Personen, deren Verhalten Du Dir zurechnen lassen musst, gehabt hättest, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet;
- für berufliche und gewerbliche Risiken;
- für Glasbruch;
- für einfachen Fahrraddiebstahl;
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen.

6.22.3 Voraussetzung ist, dass Du die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen nachweist.

6.22.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (siehe A 17) oder zu Wertsachen und Wertschutzschränken bleiben unberührt.

7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist Dein gesamter Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden -Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe A 12) versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

8 Was gehört zum Hausrat?

8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in Deinem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe A 18). Sofern Deine ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnt wird nach A 23.1.3 oder als absehbar gilt, dass die Wohnung auf Dauer unbewohnt bleibt, sind Wertsachen (siehe A 18) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8.3 Ferner gehören zum Hausrat

8.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn Du diese als Mieter oder

Wohnungseigentümer auf Deine Kosten beschafft oder übernommen hast.

Du musst aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

8.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

8.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen), die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Die Entschädigung für Balkonkraftwerke ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt

8.3.4 Selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

8.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

8.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

8.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die entweder Dir oder Personen, die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben, ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Handelswaren und Musterkollektionen sind bis 5.000 € mitversichert.

8.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 10.1 gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

8.3.9 technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind, sofern keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

8.3.10 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 8.1 bis 8.3, das sich in Deinem Haushalt befindet. Das gilt nicht für Sachen von Deinen Mietern bzw. Untermietern nach A 9.1.5.

9 Was gehört nicht zum Hausrat?

9.1 Nicht zum Hausrat gehören

9.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 8.3.1 genannt.

9.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch Dich als Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

9.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 4.13. und A 8.3.4 genannt.

9.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 8.3.4 bis 8.3.6 genannt.

9.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in Deiner Wohnung, es sei denn, dieser wurde ihnen von Dir überlassen.

9.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

9.1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich für Dir privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch Dich steht eine Nutzung durch Personen, die mit Dir in

- häuslicher Gemeinschaft leben, gleich. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- 10.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich von Dir zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Die Nutzung durch Personen, die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben, steht Dir gleich.
- 10.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- 10.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden (innerhalb des Wohnortes oder in einer angrenzenden Gemeinde).
- 10.5 Abweichend zu A 10.1 ist der Inhalt eines Arbeitszimmers mitversichert, welches sich innerhalb des versicherten Grundstückes befindet, jedoch nicht ausschließlich über die versicherte Wohnung zu betreten ist.
- 10.5.1 Entschädigung wird nur geleistet, soweit diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- 10.5.2 Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, ist der Wohnfläche gleichzustellen.
- 10.5.3 Unsere Entschädigung ist auf 25.000 € je Versicherungsfall begrenzt.
- 10.6. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.
- 10.7 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten**
Wir leisten Entschädigung für den Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten innerhalb Deutschlands. Diese Erweiterung hat Gültigkeit, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht. Der Inhalt von Kundenschießfächern ist in der Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- 10.7.1 Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000€ begrenzt.
- 10.8 Berufliche Zweitwohnsitze**
Es besteht Versicherungsschutz auch in einem aus beruflichen Gründen genutzten Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands.
Liegt der Arbeitsplatz in einer Entfernung von höchstens 30 km vom Zweitwohnsitz, so ist ein Nachweis beruflicher Gründe nicht erforderlich. Der Hausrat des Zweitwohnsitzes ist in der Versicherungssumme (siehe A 14.2) zu berücksichtigen.
Unsere Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 25.000€ begrenzt.
- 11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?**
Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Du je Versicherungsfall selbst zu tragen hast. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.
Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.
- 12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?**
- 12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**
Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- 12.1.1 Die Sachen sind Dein Eigentum oder dienen Deinem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- 12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- 12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten**
Hältst Du Dich oder eine mit Dir in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während der Ausbildung, einem freiwilligen Wehrdienst oder einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.
- 12.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl**
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.
- 12.4 Besonderheit bei Raub**
Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:
Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.
Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben.
Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.
- 12.5 Besonderheit bei Naturgefahren**
Für Schäden durch Naturgefahren (Sturm, Hagel) besteht Versicherungsschutz innerhalb von Gebäuden. Für extreme Naturgewalten (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) besteht Versicherungsschutz nur sofern Du diese Gefahren explizit versichert hast und Deine versicherten Sachen sich innerhalb von Gebäuden befinden.
- 12.5.1 Abweichend von A 12.5 leisten wir Entschädigung für versicherte Gartenmöbel, Gartengeräte und sonstiges Garteninventar, Skulpturen mit fester Verankerung, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt wurden oder abhandenkommen. Die versicherten Sachen müssen sich auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden. Nach einer öffentlichen Sturm- oder Hagelwarnung musst Du zumutbare Sicherungsmaßnahmen für die versicherten Sachen ergreifen.
Unsere Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 2.500 € begrenzt.
- 12.6 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen**
Es gelten die vereinbarten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.
- 12.7 Hausrat in Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Außenversicherung auch auf Diebstahl versicherter Sachen nach einem Einbruch in eine Schiffskabine oder in ein Schlafwagenabteil. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Schiffskabine oder das Schlafwagenabteil ordnungsgemäß verschlossen ist. Ordnungsgemäß ist der Verschluss, wenn sämtliche vorhandenen Verschlussvorrichtungen und evtl. existierende Sicherungsmechanismen betätigt wurden.
- 12.8 Ständige Außenversicherung für Sportgeräte**
Wir leisten Entschädigung für Sportausrüstungen unter den genannten Voraussetzungen (A 12.3 bis 12.5) auch wenn sich diese dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Ferner wird in Erweiterung zu A 4.1 bis 4.3 Entschädigung geleistet, wenn Sportausrüstungen durch Aufbrechen eines verschlossenen und mit dem Boden fest verbundenen Behältnisses außerhalb von Gebäuden entwendet wurden.

12.8.1 Sportausrüstung sind Sportgeräte, deren Zubehör und dazu gehörende Sportbekleidung. Zur Sportbekleidung gehören auch Sachen, die Schutz gegen mögliche Verletzung bei Ausübung des Sports bieten.

12.8.2 Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

12.9 Vorläufiger Versicherungsschutz bei Auszug

Entfällt für eine bisher in häuslicher Gemeinschaft mit Dir lebenden Personen der Hausratversicherungsschutz, weil diese einen eigenen, nicht zu Deinem Haushalt gehörenden Hausstand begründen (z.B. Auszug von Kindern, Auszug von Ehepartnern nach Trennung), so besteht für die Dauer von 12 Monate, gerechnet ab Begründung des eigenen Hausstands, vorläufiger Versicherungsschutz.

12.9.1 Dieser vorläufige Versicherungsschutz besteht nur soweit aus diesem oder anderen Versicherungsverträgen keine anderweitige Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.

12.9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 25.000 € begrenzt. Der übrige Leistungsumfang richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Haushaltsbegründung vereinbarten Vertragsinhalt.

12.10 Erhöhung der Versicherungssumme bei Hochzeit, Kind oder Umzug

Wir erhöhen die Versicherungssumme bei Deiner Heirat, Geburt eines Kindes oder einem Umzug nach A 16.1 um einen Vorsorgebetrag von zusätzlich 25.000 €. Die Erhöhung beginnt mit dem Tag der standesamtlichen Heirat, dem Tag der Geburt oder dem Tag des Umzugsbeginns und endet 12 Monate danach.

13 Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

13.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

13.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

13.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Dir die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 360 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf max. 150 € begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

13.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und Dir auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

13.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

13.6 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 120 Stunden.

13.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind. Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

13.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

13.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

13.10 Kosten für Technologiefortschritt

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

13.11 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Wir ersetzen Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst Du nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

13.12 Rückreise bei Urlaubs- oder Dienstreiseabbruch

Bei Fahrtmehraufwand für ein angemessenes Reisemittel. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Fahrtkosten werden ersetzt, wenn Du, Dein Ehe- oder Lebenspartner und mitreisende Familienangehörige wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Reise abbrechen musst und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und eine Anwesenheit am Schadenort notwendig macht. Als Reise gilt jede Abwesenheit vom Versicherungsort.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

13.13 Umzugskosten

Wir ersetzen Kosten für den Umzug in eine andere vergleichbare Wohnung sowie den Rückumzug wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden ist und Dir die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Der Umzug kann auf Dauer oder zur Überbrückung eines Zeitraums erfolgen.

Eine Wohnung ist vergleichbar, wenn sie innerhalb Deutschlands und in einer Entfernung von höchstens 50 km vom bisherigen Wohnort liegt. Ersetzt werden die durch den Umzug verursachten Transportkosten.

Unsere Entschädigung ist auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt. Für in Verbindung mit dem Umzug anfallenden Gebühren

- (z.B. Ummeldung, Adressänderung) wird ein pauschaler Betrag von 100 € geleistet.
- Kosten für die durch den Umzug entstandene geänderte Lebensführung werden nicht ersetzt.
- 13.14 Mehrkosten durch Wasser- und Gasverlust**
- Wir ersetzen den Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich der damit verbundenen Abwassergebühren) oder Gas, welcher infolge eines Versicherungsfalles nach A 5.3 entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.
- 13.15 Kinderbetreuung im Notfall**
- Für die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Kinderbetreuung, wenn diese nach einem versicherten Schaden erforderlich werden. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich eine Höhe von 2.500 € übersteigt.
- Unsere Entschädigung ist auf 500 € je Versicherungsfall beschränkt.
- 13.16 Unterbringung von Haustieren und Tierarztkosten**
- Für Haustierunterbringungs- oder Tierarztkosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.
- Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich eine Höhe von 2.500 € übersteigt. Unsere Entschädigung ist auf 500 € je Versicherungsfall beschränkt.
- 13.17 Datenrettungskosten**
- Abweichend von A 9.1.7 sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder des Versuchs der Wiederherstellung – jedoch nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen mitversichert.
- Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
- 13.17.1 Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
- Daten und Programme, zu deren Nutzung Du nicht berechtigt bist (z.B. so genannte Raubkopien);
 - verfügbare Programme und Daten, die Du auf einem Rückstellungs- oder Installationsmedium vorhältst.
- 13.17.2 Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt.
- 13.18 Fehlalarm durch Rauch- und Gasmelder**
- Ersetzt werden Kosten, die entstehen, wenn der Alarm (auch Fehlalarm) eines nach Gerätenorm DIN EN 14604 zertifizierten und in gemäß den Instruktionen des Herstellers geeigneten Wohnräumen eingebauten Rauch- oder Gasmelders unmittelbar oder mittelbar zu einem Einsatz von Polizei oder Feuerwehr führt.
- Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass sich Feuerwehr oder Polizei gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnungen verschafft. Dabei sind der Feuerwehr oder Polizei Dritte gleichgestellt, die im Rahmen von Geschäftsführung ohne Auftrag tätig werden.
- 13.19 Kostenpauschale**
- Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall in Höhe von 2.500 € kann von Dir eine pauschale Leistung in Höhe von 100 € für Deine persönlichen Auslagen beantragt werden.
- 14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?**
- 14.1 Versicherungswert**
- Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.
- 14.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.
- 14.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 18.1.1.5 und Antiquitäten nach 18.1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- 14.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Du dafür bei einem Verkauf erzielen kannst.
- 14.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.
- 14.2 Versicherungssumme**
- 14.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 14.1 entsprechen.
- 14.2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 %.
- 14.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag**
- Es gelten folgende Grundlagen:
- 14.3.1 Wir passen Deinen Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Wir verändern hierzu die Versicherungssumme. Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
- Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Wir geben Dir die neue Versicherungssumme anschließend bekannt.
- 14.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.
- 14.3.3 Du kannst der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Du die Mitteilung über die neue Versicherungssumme erhalten hast. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.
- 15 Anpassung des Beitrags**
- 15.1 In der Hausratversicherung errechnet sich der Tarifbeitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme (in Tausend EUR) mit dem Beitragssatz des jeweiligen Tarifs für die vereinbarte Deckung.
- 15.2 Der Beitragssatz je Tarif ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten (insbesondere für Vertrieb und Verwaltung) sowie des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer, soweit diese anfällt.
- 15.3 Verlängert sich der Vertrag nach B 2.1.2, können wir den Tarifbeitrag zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraumes anpassen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs und einer gegebenenfalls erfolgten Veränderung der Feuerschutzsteuer unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsmethode. Soweit wir von unserer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vorgebracht und bei einer erneuten Vertragsverlängerung berücksichtigt werden. Wir sind berechtigt, für die Anpassung die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen.

- 15.4 Sofern der Versicherungsvertrag für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen ist, gilt A 15.3 entsprechend für das Ende des dritten und jedes darauffolgenden Versicherungsjahres.
- 15.5 Wir sind nicht berechtigt, für den bestehenden Vertrag einen höheren Beitrag zu verlangen als für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz. Wir sind verpflichtet, den Tarifbeitrag für den bestehenden Vertrag entsprechend dem Tarifbeitrag für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsschutz zu senken, wenn dieser niedriger ist.
- 15.6 Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn Dir die Mitteilung hierüber spätestens einen Monat vor Wirksamkeit der Beitragserhöhung zugeht. Wir haben in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass Du den Versicherungsvertrag aufgrund der Beitragserhöhung innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen kannst.
- 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?**
- 16.1 Umzug in eine neue Wohnung**
Wechselst Du Deine Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
- 16.2 Mehrere Wohnungen**
Bewohnst Du neben der neuen weiterhin Deine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 3 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
- 16.3 Umzug ins Ausland**
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn.
- 16.4 Anzeige der neuen Wohnung**
- 16.4.1 Ein Wohnungswechsel muss uns spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- 16.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind (Gefahrerhöhung). Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) erfolgen.
- 16.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.
- 16.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht**
- 16.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- 16.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kannst Du den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.
Kündigst Du, musst Du dies in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) tun. Dafür hast Du einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam. Dein Kündigungsrecht gemäß B 2.1.2.1 bleibt davon unberührt.
- 16.5.3 Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.
- 16.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung**
Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:
- 16.6.1 Ziehst Du aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt Dein Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen:
Die bisherige Ehewohnung und Deine neue Wohnung.
- Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Deiner neuen Wohnung und nicht mehr in der bisherigen gemeinsamen Wohnung.
- 16.6.2 Wenn Du und Dein Ehegatte als Versicherungsnehmer eingetragen sind und entweder Du oder Dein Ehegatte aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen:
Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten.
Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- 16.6.3 Wenn Du und Dein Ehegatte als Versicherungsnehmer eingetragen sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 16.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- 16.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften**
A 16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
- 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?**
- 17.1 Wir ersetzen**
- 17.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- 17.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- 17.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass Dir eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.
- 17.2 Mehrwertsteuer**
Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- 17.3 Gesamtentschädigung, Kosten durch unsere Anweisungen**
Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 14.2.2 begrenzt.
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die durch unsere Anweisungen entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.
Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:
Versicherte Kosten nach A 13 werden darüber hinaus bis zu 20 % der Versicherungssumme nach A 14.2.1 bis 14.2.2 ersetzt.
- 17.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht**
Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 14.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

17.4.1 Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichten. Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (siehe A 14.1) ist. Das kann dazu führen, dass wir die Entschädigung wegen Unterversicherung kürzen. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A 17.3 kein Abzug, wenn die Entschädigungshöhe die vereinbarte Versicherungssumme inklusive des Vorsorgebetrags nicht übersteigt.

Wir verzichten auf den Einwand einer Unterversicherung wenn kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort besteht.

17.4.2 Kündigung des Unterversicherungsverzichts

Der Unterversicherungsverzicht kann entweder von Dir oder uns mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Einstellung im Kundenportal) gekündigt werden.

Kündigen wir, kannst Du den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hast Du nach Zugang unserer Erklärung einen Monat Zeit.

17.4.3 Wohnungswechsel bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht

Wechselst Du die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Verändert sich die Versicherungssumme der neuen Wohnung, gilt:

Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu 2 Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Versicherungssumme angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

17.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht. Dies gilt aber nur, wenn dadurch die Versicherungssumme unterschritten wird, die zum Zeitpunkt der Anpassung durch uns für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist. Wir haben Dich über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu informieren.

17.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

18.1 Wertsachen

18.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 8.2 sind:

- 18.1.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- 18.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 18.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- 18.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 18.1.1.4 genannte Sachen aus Silber;
- 18.1.1.5 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

18.2 Wertschutzschränke

- 18.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt sind.
- 18.2.2 Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

18.3 Entschädigungsgrenzen

18.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 40 % der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

18.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A 18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

18.3.2.1 2.000 € für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

18.3.2.2 10.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

18.3.2.3 25.000 € Versicherungssumme insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

18.3.2.4 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles innerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe A 18.2) befunden haben, richtet sich die Entschädigung nach der Güte dieses Wertschutzschranks gemäß des Widerstandgrads nach VdS 2450, europäischen Norm EN 1143-1 oder Sicherheitsstufe gemäß des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsfall gemäß nachfolgender Aufstellung begrenzt.

Widerstandsgrad nach VdS 2450 / EN 1143-1	Sicherheitsstufen nach VDMA	Entschädigungsgrenze im Sinne 18.3.1 in €
N/O	B	40.000
I	C1F	65.000
II	C2F	100.000
III	D10/D1	200.000
IV	D20/D2	400.000

19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Du kannst nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch gemeinsam mit Dir vereinbaren.

19.2 Weitere Feststellungen

Wir können gemeinsam mit Dir vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

19.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

19.3.1 Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung müssen wir Dich auf diese Folge hinweisen.

19.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- 19.3.2.1 Mitbewerber von Dir,
- 19.3.2.2 Personen, die mit Dir in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

19.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern von Dir angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

19.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

19.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

19.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

19.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

19.4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

19.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir diese unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

19.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

19.6.1 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 € übersteigt, ersetzen wir die durch Dich gemäß A 19.6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

19.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Deine Obliegenheiten nicht berührt.

20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

20.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Du kannst einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

20.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

20.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

20.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

20.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 20.1 und 20.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Deines Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

20.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

20.4.1 Zweifel an Deiner Empfangsberechtigung bestehen;

20.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Dich oder Deinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

21 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) sind vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

21.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- Du hast in der kalten Jahreszeit die versicherte Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

- Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vereinbarte Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z.B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

- Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

21.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt Du eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3.3.1.2 und 3.3.3 Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

22 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

22.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Du hast bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel musst Du für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso musst Du Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

22.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt Du diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3.3.3 Folgendes: Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

22.3 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Dich oder Deinen Repräsentanten verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt werden.

23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- 23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- 23.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe A 16) ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- 23.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 180 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.
Sie ist zudem auch nicht beaufichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
- 23.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
- 23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung**
Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B 3.2.3 bis 3.2.5 geregelt.
- 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?**
 - 24.1 Anzeigepflicht**
Erlangen wir oder Du Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) erfolgen.
 - 24.2 Entschädigung**
Hast Du eine abhandengekommene Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
 - 24.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Du behältst den Anspruch auf die Entschädigung.
Das setzt voraus, dass Du uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellst. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
 - 24.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Du kannst innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
 - 24.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kannst Du uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht musst Du innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung durch uns ausüben. Tust Du dies nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
 - 24.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts musst Du sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.
Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.
 - 24.3 Beschädigte Sachen**
Behältst Du wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kannst Du auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
 - 24.4 Mögliche Rückerlangung**
Ist es Dir möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Du davon Gebrauch machst, gilt die Sache als zurückerhalten.
 - 24.5 Übertragung der Rechte**
Musst Du uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Du hast uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Dir an diesen Sachen zustehen.
 - 24.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hast Du die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Du kannst die Entschädigung

jedoch behalten, soweit Dir bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

25 Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden wir die dieser Hausratversicherung zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag ändern, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Teil B

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

1.2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Versicherungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer.

1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich). Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlst Du nicht rechtzeitig nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

1.3.2 Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

1.3.3 Leistungsfreiheit

Wenn Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlst, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Unsere Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

1.4 Folgebeitrag

1.4.1 Fälligkeit

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst Du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

Bist Du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Dich auf Deine Kosten in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und Dich auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist Du bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Bist Du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf haben wir Dich bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

1.5 Lastschriftverfahren (Sepa-Lastschriftmandat)

1.5.1 Deine Pflichten

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, hast Du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Verschulden von Dir nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie rechtzeitig nach unserer in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

1.5.2 Fehlgelagener Lastschrifteinzug

Hast Du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Dir in Rechnung gestellt werden.

Ferner können wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart wurde, für die Zukunft vierteljährliche Beitragszahlung verlangen.

1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1 Widerrufst Du Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

1.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Rücktritt, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen. Der Beitrag steht uns nur anteilig bis zur Kenntnis des Wegfalls zu.

1.6.2.5 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hast Du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert Dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrags

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.1.2 Stillschweigende Verlängerung, Kündigungsrecht

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Dir oder uns fristgerecht gekündigt wird.

2.1.2.1 Du hast das Recht den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für die Wirksamkeit Deiner Kündigung ist der von Dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Deines Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

2.1.2.2 Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß B 2.1.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kannst Du den Vertrag erstmalig zum Ablauf des dritten Vertragsjahres kündigen.

2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

2.1.6 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kannst Du, aber auch wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu erklären. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats, nach Auszahlung einer Entschädigung oder Abschluss des Versicherungsfalles, erfolgen.

2.2.2 Wirksamwerden Deiner Kündigung

Kündigst Du, wird Deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Dein Kündigungsrecht gemäß B 2.1.2.1 bleibt davon unberührt.

2.2.3 Wirksamwerden unserer Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Dir wirksam.

3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten

3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss

3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Du hast bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung uns alle Dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Dir nach Deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Wird der Vertrag von einer Person geschlossen, die Dich vertritt, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Deines Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Dir zu berücksichtigen.

Du kannst Dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Deinem Vertreter noch Dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder

für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

3.1.2.2 Kündigung

Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3.1.2.3 Vertragsänderung

Hast Du Deine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Dich auf Dein Kündigungsrecht hinzuweisen.

3.1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

3.1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

3.1.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3.1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

3.1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht von Dir oder Deinem Vertreter vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde.

3.2 Gefahrerhöhung

3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Deiner Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme unserer Versicherung wahrscheinlicher wird.

3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

- 3.2.1.4 Die durch ein Aufstellen eines Baugerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist mitversichert und nicht anzeigepflichtig.
- 3.2.2 Deine Pflichten
- 3.2.2.1 Nach Abgabe Deiner Vertragserklärung darf durch Dich ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet werden.
- 3.2.2.2 Erkennst Du nachträglich, dass ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet wurde, so musst Du uns diese unverzüglich anzeigen.
- 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Deiner Vertragserklärung unabhängig von Deinem eigenen Willen eintritt, musst Du uns unverzüglich anzeigen, nachdem Du von ihr Kenntnis erlangt hast.
- 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns
- 3.2.3.1 Kündigungsrecht
- Verletzt Du Deine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, können wir Deinen Vertrag fristlos kündigen, wenn Du Deine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hast. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und 3.2.2.3 bekannt, können wir Deinen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 3.2.3.2 Vertragsänderung
- Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kannst Du Deinen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Dich auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 3.2.4 Erlöschen unserer Rechte
- Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 3.2.5 Unsere Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Du Deine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hast. Verletzt Du diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, Deine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen.
- 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und 3.2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige bei uns hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Du Deine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hast. Hast Du Deine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- 3.2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- soweit Du uns nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.
- 3.3 Deine Obliegenheiten**
- 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Du vor Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllen hast, sind:
- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- 3.3.1.2 Rechtsfolgen
- Verletzt Du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Du vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.
- 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- 3.3.2.1 Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast Du unsere Weisungen, soweit für Dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hast Du nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- 3.3.2.2 zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:
- Du hast:
- uns den Versicherungsfall, nachdem Du von ihm Kenntnis erlangt hast, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen Dein Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
 - soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Dir zugemutet werden kann.
- Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einer anderen Person als Dir zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 3.3.3.1 Verletzt Du eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder 3.3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht.
- 3.3.3.2 Verletzt Du eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 3.3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch

für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

4 Weitere Regelungen

4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

4.1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

4.1.2 Anzeigepflicht

Wenn Du bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert hast, bist Du verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

4.1.3 Rechtsfolgen der Verletzung Deiner Anzeigepflicht

Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach B-4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

4.1.4 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Du kannst aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangst Du oder Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus unserem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hast Du eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, Dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

4.1.5 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hast Du den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kannst Du verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Dein Kündigungsrecht nach B 2.1.2.1 bleibt davon unberührt.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kannst Du nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem jeweiligen Versicherer zugeht.

4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle oder an unser Kundenportal gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hast Du eine Änderung Deiner Anschrift uns nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift oder die Einstellung im gemeinsamen Kundenportal. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs oder mit der Einstellung im Kundenportal als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Deines Namens.

4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hast Du die Versicherung unter der Anschrift Deines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechende Anwendung.

4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

4.3.1 Bei Erklärungen, die von Dir abgegeben werden:

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;

b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

4.3.2 Bei Erklärungen, die von uns abgegeben werden:

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine an Dich zu übermitteln.

4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistest. Eine Beschränkung dieser Vollmacht musst Du nur gegen sich gelten lassen, wenn Du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kanntest oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kanntest.

4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

4.5.1 Außergerichtliche alternative Streitbeilegung

Vor oder anstelle einer Klage kannst Du auch die kostenlose alternative Streitbeilegung nutzen. Richte dazu Dein Anliegen an den Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Weitere Informationen findest Du im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bei einer Beschwerde gegen den Vermittler (z.B. Makler oder Vertreter) kann der Ombudsmann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Beschwerden gegen uns als Versicherer sind zulässig bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 € und nur für Deine privaten Verträge. Der Ombudsmann spricht eine Empfehlung aus, die bis 10.000 € für uns bindend ist.

In jedem Fall steht Dir im Anschluss der gesamte Rechtsweg zu den Gerichten offen.

4.5.2 Versicherungsaufsicht

Bist Du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst Du Dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

4.5.3 Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ausnahme: Wenn Dein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt wurde oder nicht bekannt ist, können wir Dich vor dem für unseren Sitz zuständigen Gericht verklagen.

4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Du verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet hätten, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hast Du die Überversicherung in der Absicht geschlossen, Dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4.9 Versicherung für fremde Rechnung

4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Du hast das Recht den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) zu schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Dir als Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Dich den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Deiner Zustimmung verlangen.

4.9.3 Kenntnis und Verhalten

4.9.3.1 Soweit Deine Kenntnis und Dein Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch

die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Deine Interessen und die Interessen des Versicherten umfassen, musst Du für Dein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Dein Repräsentant ist.

4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung durch Dich nicht möglich oder nicht zumutbar war.

4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

4.10 Aufwändungsersatz

4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Du bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten hast oder die Du auf unserer Weisung hin veranlasst hast.

4.10.1.2 Machst Du Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwändungsersatz nur dann Ersatz, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung hin erfolgten.

4.10.1.3 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwändungsersatz nach B 4.10.1.1 und 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

4.10.1.5 Wir haben für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Dein Verlangen vorzuschießen.

4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

4.10.2.1 Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehst Du einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder von uns aufgefordert wurde.

4.10.2.2 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, so können wir auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Dir ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zu Deinem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Dein Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Du bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebst, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Du hast Deinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt Du diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz

von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen.

4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

4.12.1.1 Führst Du den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Deiner Person festgestellt worden, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

4.12.1.2 Führst Du den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind nicht zu Entschädigungsleistungen verpflichtet, wenn Du uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versuchst.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Dich wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

4.13 Repräsentanten

Du musst Dir die Kenntnis und das Verhalten Deiner Repräsentanten zurechnen lassen.